

# STAAT UND KIRCHE IN DER SLOWAKEI

Peter MULÍK  
*Direktor des Instituts für die Beziehungen zwischen Staat und Kirche  
Bratislava, Slowakei*

Am 1. Januar 1993 ist ein neuer, unabhängiger europäischer Staat entstanden, die Slowakische Republik. Der Entstehung sind lange Emanzipationsbestrebungen des slowakischen Volkes vorausgegangen, die nach dem Fall der kommunistischen Totalität im November 1989 in Form eines Demokratisierungsprozesses in der Gesellschaft Erfüllung fanden.

Aufgrund ihrer geographischen Lage im mitteleuropäischen Raum lag die Slowakei schon seit jeher im Schnittpunkt der politischen und der geistlich-kulturellen Einflüsse aus dem Westen und dem Osten. Bereits im 7. und 8. Jahrhundert ist auf diesem Gebiet die Tätigkeit irisch-schottischer und fränkischer Missionare unter der slawischen Bevölkerung historisch belegt. Es ist bekannt, da im Jahr 828 in Nitra eine christliche Kirche geweiht wurde. Zu der Christianisierung der Donauer Slawen (Altslowaken), die das Slawische Reich (später Großmährisches Reich genannt) bildeten, hat die byzantinische Mission von Kyrillos und Methodios einen wesentlichen Beitrag geleistet. Im Jahr 863 wurden auf Wunsch des Fürsten Rastic die aus Saloniki (Thessaloniki) stammenden Brüder vom byzantinischen Kaiser Michael III. mit der Mission betraut. Zu den wichtigsten Taten des heiligen Konstantin-Kyrillos in unserem ersten Staat gehört die Vertiefung des Christentums und auch die Kodifizierung der ersten Schriftsprache, die nicht nur in der Liturgie, sondern auch bei der Übersetzungen der Rechtsnormen (Nomokanon) Verwendung fand. Der heilige Methodios war als Erzbischof schon im Jahr 880 zum Metropoliten der unabhängigen, dem Heiligen Stuhl direkt unterstellten, mährischen Kirchenprovinz ernannt worden.

Das Christentum hat die Geschichte, Kultur und Mentalität der Slowaken in bestimmender Weise geprägt. Fast vier Millionen Bürger, das sind ungefähr 73 % der Bevölkerung, haben bei der Volkszählung 1991 angegeben, einer der registrierten Kirchen und Religionsgemeinschaften anzugehören.

Im Zuge der gesellschaftspolitischen Veränderungen bei uns hat sich auch die Stellung der Kirche und der Religionsgemeinschaften gewandelt. Sie erlangten eine freie Stellung, und gleichzeitig eröffneten sich für sie vielseitige Betätigungsmöglichkeiten. Mit dem Gesetz Nr. 16/1990 Slg. wurde die staatli-

che Überwachung der Kirchen aufgehoben, die als Werkzeug ihrer Manipulation gedient hatte. Zwar ist das Ministerium für Kultur der Slowakischen Republik als zentrales Organ der Staatsverwaltung immer noch für die Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgemeinschaften zuständig, doch es stellt weder eine übergeordnete Institution für sie dar, noch greift es in ihre internen Angelegenheiten ein, bzw. lenkt methodisch ihre Tätigkeiten. Der Staat arbeitet mit den registrierten Kirchen und Religionsgemeinschaften partnerschaftlich zusammen, fördert ihre gemeinnützigen Aktivitäten, garantiert ihre rechtliche Stellung und ihre Möglichkeiten, auf das öffentliche Leben Einfluß zu nehmen.

Grundsätzliche Fragen des Verhältnisses von Staat und Kirche werden vor allem durch die Verfassung der Slowakischen Republik und durch das Gesetz Nr. 308/1991 Slg. über die Religionsfreiheit und die Stellung der Kirche und der Religionsgemeinschaften geregelt.

Das Recht auf die freie Ausübung der Religion, ob allein oder gemeinsam mit anderen, privat oder in der Öffentlichkeit, ist ein Grundrecht jedes Bürgers.

Der reale Schutz besteht darin, da die §§ 1-3 es ermöglichen, diese Rechte auch auf dem Rechtsweg einzufordern. Das gilt natürlich auch für das Recht, keiner Konfession anzugehören, denn es handelt sich hier um ein ganz individuelles Recht. Laut Gesetz gilt eine freiwillige Vereinigung von Personen gleichen Glaubensbekenntnisses als Kirche oder Religionsgemeinschaft, wenn sie eine eigene geordnete Struktur besitzt, interne Organe schafft, eigene interne Vorschriften erläßt und eigene religiöse Riten befolgt. Aus dieser Definition geht klar hervor, da in unserem Staat keine Religionsgemeinschaften entstehen können, die auf ihre mögliche Mitglieder gewaltsam Einfluß nehmen und ihr Wirken auf die erzwungene Mitgliedschaft in ihnen stützen. Ein solches Vorgehen wäre laut Gesetz verboten und somit illegal. Andererseits ist die grundlegende, also existentielle Voraussetzung für die Entstehung und das Wirken einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, da sie überhaupt die Möglichkeit hat, sich frei zu organisieren und alle Bedingungen für die Herstellung ordnungsgemäßer, der geltenden Rechtsordnung entsprechender Beziehungen zum Staat und zur Gesellschaft herzustellen. Diese, dem Anschein nach einfache Bedingung stellt in Wirklichkeit hohe Ansprüche, denn es ist unmöglich, da ein bestimmtes Mitglied als einzelner oder die Mitglieder insgesamt die Verantwortung für das Wirken der Religionsgemeinschaft tragen, sondern nur die ordnungsgemäß geschaffenen Organe sind befugt, die ständige Kommunikation mit dem Staat, mit den öffentlich-rechtlichen und den privatrechtlichen Institutionen aufrechtzuerhalten.

Im dritten Teil (10-21) beschäftigt sich das Gesetz mit der Registrierungs-

pflicht für Kirchen und Religionsgemeinschaften. Diese Registrierung geschieht durch ein Zentralorgan der Staatsverwaltung, in diesem Fall durch das Ministerium für Kultur der Slowakischen Republik.

In diesem Zusammenhang ist jedoch der Teil des Antrags auf Registrierung besonders zu erwähnen, in dem die Antragsteller Informationen über die wesentlichen Züge der Kirche oder Religionsgemeinschaft, über ihre Lehre, Berufung, Orientierung und ihren Wirkungsbereich angeben müssen. Dieser Informationsteil ist sehr wichtig, vor allem, weil sich seit der Revolution von 1989 die allgemeine Polarisierung der Meinungen in unserer Gesellschaft auch durch die Entstehung von immer mehr neuen religiösen Strömungen äußert.

Dabei zeigt es sich, da solche neuen Glaubensrichtungen nicht mehr das Charisma der bestehenden historischen Religionen und auch nicht deren geistige Eindeutigkeit besitzen. Neue Tatsachen zeugen davon, da ihr positiver Beitrag zur Gesellschaft dem der traditionellen historischen Religionen nicht gleichkommt, und deshalb muß im Hinblick auf ihr voraussichtliches Wirken bei ihrer Registrierung vorsichtiger und gründlicher vorgegangen werden.

Die Problematik der Registrierung neuer Kirchen und Religionsgemeinschaften wird außer durch das bereits genannte Gesetz auch noch durch das Gesetz des Slowakischen Nationalrates (SNR) Nr. 192/1992 Slg. geregelt. Die Frage der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Staat und den Kirchen regelt bisher das Gesetz Nr. 218/1949 Slg. über die wirtschaftliche Absicherung der Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Fassung des Gesetzes Nr. 16/1990 Slg. und des Gesetzes Nr. 522 Slg.

Das positive Verhältnis von Staat und Kirche zeigt sich auch in der Bereitstellung finanzieller Mittel aus dem Staatshaushalt. Aufgrund des Gesetzes über den Staatshaushalt werden den Kirchen und Religionsgemeinschaften jährlich zweckgebundene Finanzmittel zugeteilt – für die Gehälter der Geistlichen und der Religionslehrer, zur Deckung von Fehlbeträgen im Betrieb von Zentralstellen der Kirche und Religionsgemeinschaften und für Reparaturen, bzw. den Neubau sakraler Gebäude.

In der Slowakischen Republik sind fünfzehn registrierte Kirchen und Religionsgemeinschaften tätig. Die größte ist die Römisch-katholische Kirche mit ungefähr 3 200 000 Angehörigen. Zur Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses bekennen sich ungefähr 330 000, zur Griechisch-katholischen Kirche 180 000, zur Reformierten christlichen Kirche 85 000, zur Orthodoxen Kirche 34 000, zur Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas mehr als 30 000 Bürger. Auf dem Gebiet der Slowakei leben zur Zeit ungefähr 3 000 Angehörige der jüdischen Gemeinschaft. Weitere kleinere protestantische Kirchen zählen zwischen einigen Hundert bis ungefähr drei oder viertausend Mitglieder.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sind juristische Personen. Sie

können Versammlungen abhalten und Gemeinden, Orden, Gesellschaften und ähnliches bilden. Beim Kulturministerium sind 50 geistliche Orden und weltliche Institutionen registriert, deren Rechtspersönlichkeit sich von der zugehörigen Kirche ableitet.

Die Koordinationsinstanz der römisch-katholischen und der griechisch-katholischen Diözesen ist die Bischofskonferenz der Slowakei, die am 23. März 1993 entstanden ist. Als Dauerinstitution ist sie die Versammlung der Bischöfe der beiden slowakischen Provinzen, die gemeinsam einige pastoralen Aufgaben im Land erfüllen. Der Vorsitzende der Bischofskonferenz ist Diözesanbischof von Banská Bystrica Monsignore Rudolf Baláz.

Seit dem 14. Mai 1994 ist beim Ministerium für Kultur ein Ökumenischer Kirchenrat eingetragen. Ihm gehören die Evangelische Kirche Augsburgischer Bekenntnisses, die Reformierte christliche Kirche, die Orthodoxe Kirche, die Evangelische Kirche der Böhmisches Brüder, die Evangelische Methodistenkirche und die Tschechoslowakische Hussitenkirche in der Slowakischen Republik an. Die apostolische Kirche, die Brüdergemeinschaft der Baptisten, die Glaubensgemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten und die Römisch-katholische Kirche haben Beobachterstatus beantragt. Der Vorsitzende des Ökumenischen Kirchenrates in der Slowakischen Republik ist der Generalbischof der Evangelischen Kirche Augsburgischer Bekenntnisses in der Slowakei Dr. Julius Filo.

Das Innenministerium der Slowakischen Republik hat etliche Bürgerverbände religiösen Charakters anerkannt. Im Sinne des Gesetzes sind diese jedoch keine Glaubens- oder Religionsgemeinschaften.

Die Slowakische Katholische Caritas ist eine juristische Person. Sie ist hauptsächlich im sozialen und karitativen Bereich tätig. Solche Aktivitäten werden auch von einigen protestantischen Kirchen mittels ihrer besonderen Institutionen geleistet (Evangelische Diakonie, Betania, ADRA usw.).

In der Slowakischen Republik werden vom Ministerium für Bildung und Wissenschaft mehr als 130 konfessionelle Schulen unterschiedlichen Typs (Grundschulen, Gymnasien, Fachhauptschulen und Spezialschulen) anerkannt. Außerdem sind auf dem Gebiet der Slowakischen Republik im Rahmen der Universitäten mehrere theologische Fakultäten tätig. Die Römisch-katholische theologische Fakultät und die Evangelische theologische Fakultät in Bratislava, die Griechisch-katholische theologische Fakultät und die Orthodoxe theologische Fakultät in Prešov. In Košice gibt es ein theologisches und in Ružomberok ein pädagogisches Institut der Römisch-katholischen Kirche, die außerdem in einzelnen Diözesen noch über drei Priesterseminare verfügt, die einen Hochschulabschluß anbieten. In allen Typen der Grund- und Mittelschulen ist Religionsunterricht bzw. ersatzweise Ethikunterricht als Pflichtfach.

Zu den Aktivitäten der Kirche und der Religionsgemeinschaften gehören auch deren Kontakte zu Partnerkirchen im Ausland. Seit 1993 unterhält die Slowakische Republik offizielle diplomatische Beziehungen zum Heiligen Stuhl. Außerdem sind die Kirchen verschiedenen internationalen Kirchenverbänden beigetreten, wie z. B. dem Weltkirchenrat, der Konferenz der Europäischen Kirchen und vielen anderen mehr. Ausländische Kirchen und Religionsgemeinschaften leisten den Kirchen in der Slowakischen Republik materielle und sonstige Hilfe, die insbesondere für soziale und karitative Zwecke verwendet wird.

Die Entwicklung der politischen Situation nach 1948 hat die Kirchen in ihrer kontinuierlichen Entwicklung ernsthaft behindert und zu Bedingungen geführt, die denen in den demokratischen Ländern Europas diametral entgegengesetzt waren. Die Teilnahme am öffentlichen Leben und die Mitwirkung an der Lösung wichtiger gesamtgesellschaftlichen Probleme wurde der Kirche vom Staat praktisch unmöglich gemacht. Dies geschah insbesondere dadurch, da den Kirchen die materielle Basis entzogen wurde, aus deren Erträgen der Großteil der Kirchenaktivitäten finanziell werden konnte. Letzten Endes gewährte der Staat den Geistlichen lediglich eine auch für die damaligen Verhältnisse sehr spärliche Bezahlung. Sonstige Tätigkeiten fanden fast keine finanzielle Unterstützung. Darauf ist z.B. der erhebliche Verfall der Kultstätten, einschließlich mobiler und immobiler Kulturdenkmäler, zurückzuführen. Die Beseitigung dieser negativen Folgen der Repression wird zweifelsohne viele Jahre erfordern.

Mit dem Wandel des politischen Systems entsteht natürlich auch die Notwendigkeit, das in den vergangenen Jahren begangene Unrecht wiedergutmachen. Es wurden mehrere wichtige Maßnahmen getroffen, die sich auch im gesetzlichen Bereich niederschlagen. Unter den neuen gesellschaftlichen Bedingungen gewann die Problematik der Rückerstattung des Vermögens, vor allem der Liegenschaften der Kirchen und Religionsgemeinschaften, besondere Bedeutung. Diesem Anliegen liegt nicht das Motiv der Bereicherung zugrunde, sondern die Notwendigkeit, für die Aktivitäten der Kirchen im Erziehungs- und Bildungswesen sowie im sozialen und karitativen Bereich eine materielle Grundlage zu schaffen. Die Restitution des Vermögens ist auch als ein Akt der Gerechtigkeit gegenüber den Kirchen und als ein Teil ihrer gesellschaftlichen Rehabilitierung zu verstehen. Das Problem der Rückerstattung von Vermögen gehört zu den Prioritäten der Kirchenpolitik des Staates. Er sieht hierin einen wichtigen Teil der Wiedergutmachung des vom vorigen Regime begangenen Unrechts. Ausserdem ist die Wiedergutmachung von Unrecht auch untrennbar mit der Demokratisierung unserer Gesellschaft verbunden. Mit der Durchführung und dem Umfang der Rückgabe geht außerdem die Frage nach

einer weiteren Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche einher.

Einen bedeutenden Fortschritt in diesem Bereich bedeutet jetzt das vom Nationalrat der Slowakischen Republik verabschiedete Gesetz Nr. 282/1993 Slg. über die Milderung einiger den Kirchen und Religionsgemeinschaften verursachten materiellen Unrechte, das am 1. Jänner 1994 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz regelt die Bedingungen und das Verfahren bei der Rückerstattung des größten Teils jenes Kirchenvermögens, das im Zeitraum vom 8. Mai 1945 bis zum 1. Januar 1990 enteignet worden war. Für die jüdischen Kultusgemeinden gilt als Stichtag der 2. November 1938. Diesem Gesetz zufolge sollten die Kirchen innerhalb eines Jahres all ihre Ansprüche an die Immobilien und die beweglichen Güter nachweisen. Die Rückerstattung des Kirchenvermögens ist die wichtigste Voraussetzung für die Veränderung der überholten Strukturen im Verhältnis zu den Glaubensgemeinschaften. Das Bestreben des Staates geht dahin, auch weiterhin gute Beziehungen zu den Kirchen zu pflegen und diese gesetzlich zu untermauern, so da sie dem Standard in den entwickelten demokratischen Staaten entsprechen.

Das Problem der Rückerstattung des Vermögens von Kirchen und Religionsgemeinschaften hat unter den neuen gesellschaftlichen Bedingungen eine besondere Bedeutung gewonnen. Der Staat sieht in der Restitution einen bedeutsamen Teil der Wiedergutmachung der durch das vorige Regime begangenen materiellen Unrechts. Mit der Verwirklichung und dem Ausmaß dieser Rückerstattung ist auch die Frage nach einer weiteren Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen des Staates zu den Kirchen verbunden. Als erstes der postkommunistischen Ländern hat die Slowakische Republik das Problem der Regelung des Kirchenvermögens gelöst.

Mit der Annahme des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 282/1993 Slg. über die Milderung einiger den Kirchen und Religionsgemeinschaften verursachten materiellen Unrechte war eine wichtige Etappe der gesetzlichen Regelung der Rückerstattung zu Ende. Wie sich es schon aus dem Titel ergibt, zielt das Gesetz nur auf eine Milderung der Folgen einiger materiellen Unrechte ab. Es besteht also kein Anrecht auf die Rückerstattung des gesamten Vermögens der Kirchen und Religionsgemeinschaften an, das in dem betreffenden Zeitraum aus verschiedenen Gründen in den Besitz des Staates bzw. in den anderer verpflichteter Personen übergegangen ist. Es handelt sich vor allem um Grundstücke, auf denen eine Garten- oder Hüttenkolonie gebaut worden ist, sowie auch um Grundstücke, die für Zwecke der Staatsverteidigung und andere wirtschaftliche Ziele werden. Dergleichen werden weder sachliche noch finanzielle Entschädigungen für Immobilien geleistet, die aus irgendwelchen Gründen den anspruchsberechtigten Personen nicht zurückgegeben werden können.

Um negative Auswirkungen des Gesetzes auf den Staatshaushalt auszuschließen, wurde in ihm eine Regelung über die kostenlose Nutzung von Räumlichkeiten verankert. Durch diese Bestimmung soll gewährleistet werden, da staatliche Organisationen für die Dauer von drei Jahren die betreffende Objekte mietfrei nutzen dürfen. Es geht dabei vor allem um Gebäude, in denen Gesundheits- und Sozialdienste untergebracht sind, die der beruflichen Wiedereingliederung und der Beschäftigung körperlich und geistlich behinderter Personen sowie dem Schulwesen und Kulturzwecken dienen. Diesen Organisationen wird per Gesetz die Möglichkeit garantiert, solche Räume aufgrund eines Mietvertrags für die Wohn- und Geschäftsräume für die Dauer von weiteren fünf Jahren zu nutzen.

Kirchen und Religionsgemeinschaften, bzw. ihre mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Organe (nur bevollmächtigte Personen) hatten laut Gesetz die Möglichkeit, die verpflichteten Personen (Staat, Gemeinde, vom Staat oder Gemeinde gegründete oder errichtete juristische Personen oder per Gesetz geschaffene Rechtspersönlichkeiten, die mit dem Staats- oder Gemeindebesitz wirtschaften oder ihn verwalten) bis zum 31. Dezember 1994 schriftlich aufzufordern, die beweglichen und unbeweglichen Güter auszuhändigen. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt worden war, war damit der Anspruch erloschen. Die verpflichtete Person sollte mit der anspruchsberechtigten Person binnen 90 Tage nach der Aufforderungszustellung einen Vertrag über die Aushändigung der Objekte abschließen. Hat die verpflichtete Person der Aufforderung innerhalb der festgelegten Frist nicht stattgegeben, hatte die anspruchsberechtigte Person die Möglichkeit, ihren Anspruch beim Gericht binnen 15 Monaten nach der Aufforderungszustellung geltend zu machen, sonst war ihr Anspruch erloschen.

Eine gesetzliche Voraussetzung für die Erhebung des Anspruchs auf Rückerstattung ist, da die anspruchsberechtigte Person ihren Anspruch auf die Aushändigung eines Objekts nachweisen kann.

Vom Gesichtspunkt der anspruchsberechtigten Person aus ist das Verfahren der Rückgabe der Kirchengüter sehr umständlich, und die aufgewendeten Anstrengungen sowie die finanziellen Mittel stehen in keinem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen.

Die Verwirklichung der Rückerstattung und die Kapitalisierung der zurückgegebenen Vermögens beeinflussen den laufenden Privatisierungsprozeß negativ.

Eine erhebliche Anzahl von Ansprüchen muss von den anspruchsberechtigten Personen vor Gericht eingefordert werden, weil die verpflichteten Personen sich passiv verhalten und sich weigern, den Vertrag über die Aushändigung abzuschließen.

Der Preis von Immobilien, insbesondere von Gebäuden, ist in vielen Fällen infolge ihres schlechten baulichen Zustands sehr niedrig. Ihre Restauration wird beträchtliche finanzielle Mittel erfordern.

Zur Zeit bereitet das Ministerium für Kultur einen neuen Gesetzentwurf über das Verhältnis von Kirchen und Staat vor. Das wird in Zukunft zu einer Neuregelung des Status der registrierten Kirchen führen und ihnen die Möglichkeit eröffnen, partielle Verträge mit dem Staat zu schliessen. Für die nicht-registrierten Kirchen und Religionsgemeinschaften wird in diesem Entwurf die Möglichkeit vorgesehen, den Status einer auf Registrierung wartenden oder eine definitive legale Stellung anstrebenden Gemeinschaft einzunehmen. Es gibt in der Slowakei mehrere religiöse Strömungen, die eine Registrierung anstreben, z.B. die Neuapostolische Kirche und die Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen), aber es gibt auch andere, die zwar eine legale Stellung wollen, aber keine Registrierung.

Der Staat hat als eine organisierte Gemeinschaft von Menschen auch ein gewisses eigenes Interesse daran, da die Kirchen und Religionsgemeinschaften, die im Leben der Bürger eine wichtige Rolle spielen, in den Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zusammenarbeiten, auf die sie sich aufgrund ihres Glaubensbekenntnisses besonders orientieren. Da das eigentliche Wesen des Glaubensbekenntnisses (der Religionen) der geistige Bereich des menschlichen Lebens ist, der vor allem die Kultur, die sozialen Beziehungen, die Wirtschaft, die Moral und die öffentlichen Beziehungen wesentlich beeinflusst, kann sich der Staat bei der Erfüllung seiner Funktionen direkt um die Zusammenarbeit mit der Kirche und den Religionsgemeinschaften bemühen und sich das Subsidiaritätsprinzip zur Erleichterung der Lasten zunutze machen, die er sonst ganz allein tragen müßte. Deshalb gilt, da die grundlegenden Gesetzesregelungen auch ganz im Interesse des Staates liegen. Es handelt sich also um eine schöpferische Übereinstimmung zum Nutzen beider. Die äußert sich auch in der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, die ausführlich die Fragen regeln, die mit der praktischen Ausübung des Glaubensbekenntnisses und mit dem Wirken der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staat zusammenhängen. Daraus ergibt sich auch eine bestimmte Religions- bzw. Kirchenpolitik des Staates, die sich auf die Verfassung stützt und sich im Rahmen des Gesetzes bewegt, und deren Ausführende auf der einen Seite der Staat und auf der anderen die schon erwähnten Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie deren Mitglieder und Repräsentanten sind. Es ist noch anzumerken, da die geschichtlichen Traditionen in diesen Beziehungen und in dieser Politik eine wesentliche Rolle spielen, denn sie prägen alle an diesen Beziehungen Beteiligten, und sind deshalb auch für die rechtlichen Normen und die ganze Gesetzgebung von Bedeutung. Deshalb kann man sagen, da sie das religiöse Leben im Staat unterstützen können.